aras.legal

MUSTERVERTRAG · ART. 28 DSGVO

Auftragsverarbeitungsvertrag

Vertrag über eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO mit Anlagen zu Verarbeitung, technischen und organisatorischen Maßnahmen und Unterauftragsverarbeitern. Anwaltlich erstellt, mit Ausfüllfeldern.

Vertrags-Nr.: *Vertragsnummer*

Vertragsdatum: *TT.MM.JJJJ*

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN

DOKUMENT
Auftragsverarbeitungsvertrag

STAND
Oktober 2026 · v1.0

LESEPROBE · INHALTSÜBERSICHT

Was der Vertrag regelt

10 Paragraphen, klar gegliedert – mit Ausfüllfeldern für alle individuellen Angaben.

§ 1	Gegenstand und Dauer	§ 6	Nachweise und Kontrollen
§ 2	Weisungen	§ 7	Löschung und Rückgabe
§ 3	Pflichten des Auftragsverarbeiters	§ 8	Haftung
§ 4	Verletzungen des Schutzes personenb…	§ 9	Vergütung
§ 5	Unterauftragsverarbeiter	§ 10	Schlussbestimmungen

Im Paket enthalten:

- Vertrag als Word-Datei mit Ausfüllfeldern und als PDF
- Ausfüllhilfe mit Erläuterungen zu allen wichtigen Paragraphen
- Kostenlose Aktualisierung bei Gesetzesänderungen in den ersten zwölf Monaten

pflichtet ist; in diesem Fall teilt er dem Verantwortlichen diese Pflicht vor der Verarbeitung mit, sofern das Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Die Weisungen ergeben sich aus diesem Vertrag und dem Hauptvertrag. Einzelweisungen erteilt der Verantwortliche in Textform; mündliche Weisungen bestätigt er unverzüglich in Textform.

(3) Weisungsberechtigt beim Verantwortlichen sind: *Name, Funktion, Kontaktdaten*. Empfänger der Weisungen beim Auftragsverarbeiter ist: *Name, Funktion, Kontaktdaten*. Änderungen teilen die Parteien einander in Textform mit.

(4) Ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich. Er darf die Ausführung der Weisung aussetzen, bis der Verantwortliche sie bestätigt oder ändert.

§ 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten ausschließlich zur Erfüllung des Hauptvertrags und nicht für eigene Zwecke.

(2) Er setzt nur Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und stellt sicher, dass sie die Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(3) Er trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO, die in Anlage 2 beschrieben sind. Er darf sie an den technischen Fortschritt anpassen, wenn das Schutzniveau dabei nicht unterschritten wird; wesentliche Änderungen teilt er dem Verantwortlichen vorher in Textform mit.

(4) Er unterstützt den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der DSGVO zu beantworten. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an ihn, leitet er die Anfrage unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

(5) Er unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm verfügbaren Informationen bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei der Sicherheit der Verarbeitung, bei Meldungen von Datenschutzverletzungen, bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde.

LESEPROBE

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Leseprobe – vollständige Vorlage auf araslegal.de

(6) Er führt ein Verzeichnis der im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 2 DSGVO). Ist er zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, teilt er dem Verantwortlichen dessen Kontaktdaten mit:

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters: *Name, Kontaktdaten oder „nicht benannt“*

(7) Er verarbeitet die Daten nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Verarbeitung in einem Drittland, auch durch Fernzugriff, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen in Textform und nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 4 Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von *Anzahl, z. B. 24* Stunden, nachdem sie ihm bekannt geworden ist.

(2) Die Meldung enthält, soweit bereits möglich, eine Beschreibung der Art der Verletzung mit den Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, die wahrscheinlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen sowie einen Ansprechpartner. Fehlende Angaben liefert er unverzüglich nach.

(3) Der Auftragsverarbeiter ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mindern. Meldungen an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigungen betroffener Personen nimmt nur der Verantwortliche vor.

§ 5 Unterauftragsverarbeiter

(1) Der Verantwortliche genehmigt den Einsatz der in Anlage 3 genannten Unterauftragsverarbeiter.

(2) Der Auftragsverarbeiter darf weitere Unterauftragsverarbeiter einsetzen oder bestehende ersetzen, wenn er dies dem Verantwortlichen mindestens *Anzahl, z. B. 30* Tage vorher in Textform mitteilt. Der Verantwortliche kann der Änderung innerhalb von *Anzahl, z. B. 14* Tagen nach Zugang der Mitteilung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen. Widerspricht er, darf der Unterauftragsverarbeiter nicht eingesetzt

© 2026 ARAS.LEGAL · ALLE RECHTE VORBEHALTEN

LESEPROBE

Leseprobe – vollständige Vorlage auf araslegal.de